

Berufung des Arbeitsschutzausschusses

Gemäß §11 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) werden folgend aufgeführte Personen in den Arbeitsschutzausschuß der

**Musterfirma GmbH, Niederlassung Musterstadt
Musterstraße 3,
PLZ, Ort**

berufen.

Geschäftsführer(in) Vertretung	Herr Dipl.-Ing. Mustermann Frau Musterfrau
Sicherheitsbeauftragter	Herr Sicherblick
Betriebsrat / Personalrat	Herr Aufderhut
Betriebsarzt	Frau Dr. Immergesund, extern
Sicherheitsingenieur	Herr Dipl.-Ing.(FH) Mengert, Rainer, extern

Der Arbeitsschutzausschuß arbeitet nach der in der Anlage beigefügten Geschäftsordnung.

Chemnitz, den 12.10.2004

Mustermann
Geschäftsführer

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) - Auszug:

§ 11 Arbeitsschutzausschuß

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden.

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgaben, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.